Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang. Berlin, den 15. Juli 1912. Nummer 14.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68–71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Order, betr. Stiftung einer Kolonialdenkmünze. Vom 13. Juni 1912 S. 637. — Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Order, betr. Stiftung einer Kolonialdenkmünze S. 639. — Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf S. 644. — Protokoll, betr. die deutsch-belgische Grenzvermessung in Ruanda. Vom 25. Juni 1911. (Mit einer Kartenskizze) S. 645. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Verlegung der Verwaltung des Bezirks Molundu nach Jukaduma. Vom 18. Mai 1912 S. 648. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Zolltarifverordnung für das Schutzgebiet Kamerun vom 1. August 1911. Vom 14. Mai 1912 S. 648. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Änderung der Branntwein-Verordnung vom 14. Juli 1909. Vom 4. Mai 1912 S. 649. — Verfügung des Gouverneurs von Togo, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 17. Mai 1912 S. 649. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Einfuhr, Anbau, Handel und Rauchen von Hanf. Vom 25. Mai 1912 S. 650. — Die sog. Irangi-Bergbau- und Landkonzession S. 650. — Errichtung einer geologischen Zentralstelle für die Schutzgebiete S. 660. — Personalien S. 651.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 653. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat März 1912 S. 653.

Kamerun: Vom Bau der Mittellandbahn S. 653.

Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im I. Viertel des Kalenderjahres 1912 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 655.

Deutsch-Südwestafrika: Letzte Kurse von Diamant-Gesellschaften Deutsch-Südwestafrikas an der Lüderitzbuchter Börse im Jahre 1912 S. 657.

Deutsch-Neuguinea: Die Expedition zur Erforschung des Kaiserin Augusta-Flusses (Sepik) S. 658.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Eine Dienstreise in den Jabassi-Bezirk zur Untersuchung der Ölpalmenbestände (mit drei Abbildungen) S. 658. — Deutsch-Ostafrikanische Bank S. 661. — Ostafrika-Kompagnie S. 662. — Westafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft „Victoria" S. 663. — Deutsche Samoa-Gesellschaft S. 664.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Die Entwicklung der britischen Goldküste 1910 S. 665. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik Januar bis April 1912 S. 665. — Verwertung des im Sudan gewonnenen Brennmaterials (Suddit) S. 666.

Vermischtes: Belgischer Kongo S. 666. — Koloniale Literatur (XIV.) S. 666. — Verkehrs-Nachrichten S. 670. — Schiffsbewegungen S. 675. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 676.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Order, betr. Stiftung einer Kolonialdenkmünze.

Vom 13. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., haben beschlossen, eine Kolonialdenkmünze für Teilnehmer an militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten zu stiften. Wir behalten Uns vor, diese Denkmünze auch für die Teilnahme an militärischen Unternehmungen zu verleihen, welche im Auslande außerhalb der Schutzgebiete zum Schutze Deutscher Reichsangehöriger oder Deutscher Interessen notwendig werden.

Für welche Unternehmungen zukünftig die Denkmünze verliehen werden soll und welche Spangen dazu getragen werden dürfen, bleibt Unserer jedesmaligen besonderen Entschließung vorbehalten.

Nachträglich sollen die Denkmünze die deutschen Teilnehmer an den militärischen Unternehmungen erhalten, die seit der im Dezember 1884 in und bei Kamerun durch Meine Kreuzer